

ternehmen gibt, die ein zweites Gesuch stellen möchten, ist uns so nicht bekannt.

Damit wollen Sie ein Problem lösen, das gar nicht besteht. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass mit dieser Forderung die Gefahr des Missbrauchs doch wesentlich erhöht wird. Wir haben jetzt rund 130 000 bewilligte Gesuche. Wenn die Möglichkeit zu einem zweiten Gesuch kommen würde, so, wie Sie das wollen, müsste in jedem einzelnen Fall gründlich abgeklärt werden, ob nicht bereits ein Gesuch bewilligt wurde, in welchem Umfang es bewilligt wurde, ob die entsprechende Limite von 10 Prozent des Umsatzes eingehalten würde. Sie öffnen damit eher dem Missbrauch Tür und Tor, weil es dann bei über hundert Banken, die in diesem Programm mitmachen, ausserordentlich schwierig ist festzustellen, ob schon ein Kredit bewilligt wurde, unter welchen Voraussetzungen er bewilligt wurde, ob die Limiten eingehalten wurden und ob der Kredit bereits bezogen wurde. Selbst wenn es einige Hundert Unternehmen gibt, die darauf angewiesen sind, macht es keinen Sinn, das ganze Programm zu ändern und dem Missbrauch Tür und Tor zu öffnen.

Ich möchte auch noch einmal auf Folgendes hinweisen: Der Bund ist keine Vollkaskoversicherung für KMU und Unternehmen in der Schweiz. Es gab eine Soforthilfe; sie war bereit, man konnte sie beanspruchen. Wir sind nicht in der Lage – und es ist auch nicht die Aufgabe des Bundes –, hier langfristige Finanzierungen vorzusehen und für jeden Fall ein Sicherheitsnetz aufzuspannen. Das zu machen liegt im Rahmen der unternehmerischen Verantwortung. Die Forderung in dieser Motion hat aus unserer Sicht keinen Platz, weil sie nicht benötigt wird und weil dort, wo sie dann allenfalls beansprucht wird, die Gefahr des Missbrauchs besteht.

Ich bitte Sie also, auf die Annahme dieser Motion zu verzichten. Ich glaube, Sie machen nicht wirklich etwas Gutes, und auch hier kann ich sagen: Gut gemeint ist oft das Gegenteil von gut. Ich bin überzeugt, dass das hier bei dieser Motion zutrifft.

La présidente (Moret Isabelle, présidente): La majorité de la commission propose d'adopter la motion. Une minorité Nicolet et le Conseil fédéral proposent de la rejeter.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 20.3171/20675)

Für Annahme der Motion ... 82 Stimmen

Dagegen ... 105 Stimmen

(3 Enthaltungen)

19.023

Ja zum Verhüllungsverbot. Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag

Oui à l'interdiction de se dissimuler le visage. Initiative populaire et contre-projet indirect

Fortsetzung – Suite

Ständerat/Conseil des Etats 26.09.19 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 12.12.19 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.20 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 11.03.20 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 17.06.20 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 17.06.20 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 19.06.20 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 19.06.20 (Schlussabstimmung – Vote final)

La présidente (Moret Isabelle, présidente): Nous reprenons nos travaux sur cet objet. Nous avons terminé la liste des orateurs ce matin, et la parole est maintenant à Mme la conseillère fédérale Keller-Sutter.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Heute fasst Ihr Rat die Abstimmungsempfehlung zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot". Den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates, das Bundesgesetz über die Gesichtsverhüllung, haben beide Räte schon behandelt und in der Gesamtabstimmung gutgeheissen. Ich werde deshalb nicht mehr darauf eingehen.

Mit Beschluss vom 15. März 2019 beantragt der Bundesrat den eidgenössischen Räten, die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen. Auch der Ständerat sprach sich am 26. September 2019 mit 34 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen klar für Ablehnung aus. Gleich entschied Ihre vorbereitende Kommission am 11. Oktober 2019 und, in Kenntnis der definitiven Fassung des Gegenvorschlages, nochmals am 28. Mai dieses Jahres.

Die Initiative "Ja zum Verhüllungsverbot" will in der Bundesverfassung einen neuen Artikel 10a einfügen, der die Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum verbietet. Ausnahmen sollen nur aus Gründen der Gesundheit, der Sicherheit, der klimatischen Bedingungen und des einheimischen Brauchtums möglich sein. Eine Ausnahme für den Tourismus – das möchte ich klar festhalten, nachdem das auch in den Voten heute früh immer wieder erwähnt wurde – wäre aufgrund der abschliessenden Aufzählung im Initiativtext nicht möglich. Vorgesehen ist zudem, dass niemand eine Person zwingen darf, ihr Gesicht aufgrund des Geschlechts zu verhüllen.

Das Ziel der Initianten, die minimalen Voraussetzungen für das Zusammenleben in einer freien Gesellschaft sicherzustellen, unterstützt auch der Bundesrat. In der Schweiz wie überhaupt in den westlichen Staaten ist es im gesellschaftlichen Austausch wichtig, dass man sein Gesicht zeigt. Eine Gesichtsverhüllung kann auch als Integrationsverweigerung und als Symbol für die Unterdrückung der Frauen verstanden werden.

Die geforderten minimalen Voraussetzungen für das Zusammenleben in einer freien Gesellschaft stellt allerdings schon das geltende Recht sicher. Dieses steht nämlich der Burka und dem Niqab – und darum geht es ja, wenn ich heute Vormittag richtig zugehört habe – keineswegs gleichgültig gegenüber. Im Ausländerrecht, beim Erwerb des Bürgerrechts und auch im Sozialversicherungsrecht kann die religiös motivierte Vollverschleierung einschneidende rechtliche Konsequenzen haben, wenn von einer Integrationsverweigerung auszugehen ist. Dann können Aufenthalts- und Statusrechte verweigert bzw. entzogen werden. Auch können unter

Umständen staatliche Leistungen, zum Beispiel bei der Arbeitslosenversicherung, abgelehnt werden.

Die Vollverhüllung ist in vielen Ländern Ausdruck eines patriarchalen Gesellschaftssystems. Von Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern kann da nicht die Rede sein. Allerdings ist auch der Zwang zur Gesichtsverhüllung bereits im geltenden Recht verboten. Wird eine Frau oder überhaupt eine Person gezwungen, ihr Gesicht zu verhüllen, ist eine strafbare Nötigung gemäss Artikel 181 StGB schon gegeben. Der Bundesrat sieht daher über den indirekten Gegenvorschlag hinaus keinen weiteren rechtlichen Handlungsbedarf für den Bund.

Vollverhüllte Personen sind in der Schweiz sehr selten. Nur ganz wenige Frauen tragen eine Burka. Diese aus Afghanistan bekannte Kleidungsform habe ich, ehrlich gesagt, noch nie gesehen. Das ist ja oft eine blaue Kleidung mit einem blauen Gitter vor den Augen. Eine solche habe ich in der Schweiz, ehrlich gesagt, noch nie gesehen. Hingegen ist es so, dass man Niqabs auch in der Schweiz begegnen kann. Wenn Sie in der Schweiz einen Niqab sehen, dann ist das eine Garantie dafür, dass Sie sich in einer privilegierten Lage befinden. Dann sind Sie nämlich an der Bahnhofstrasse in Zürich, an der Rue du Rhône in Genf, oder Sie sind in Interlaken im Umfeld von teuren Boutiquen und Geschäften. Es handelt sich dann um arabische Touristinnen, die für eine kurze Dauer hier sind. Das ist für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Zusammenleben in der Schweiz nicht relevant. Anders im Ausland: In Frankreich zum Beispiel gehört die Verhüllung in gewissen Banlieues zum Strassenbild. Das ist ein grosser Unterschied. Verhüllte Frauen sind bei uns in reichen, privilegierten Gegenden anzutreffen und im Ausland im Gegenteil in Gegenden, die man als wenig privilegiert betrachten würde. Die wenigen hier wohnhaften Frauen, die einen Niqab tragen, sind meist Schweizerinnen, die zum Islam konvertiert sind.

Die Initianten nennen als weiteres Ziel die Verhinderung von Terrorakten und Straftaten im Schutze der Verhüllung. Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass ein Verbot der Gesichtsverhüllung zum Schutz der Rechtspflege beitragen kann. Die meisten Kantone kennen jedoch bereits Vermummungsverbote bei Demonstrationen. Ich habe als St. Galler Regierungsrätin selber ein Vermummungsverbot eingeführt, das nicht mit dem heutigen Verhüllungsverbot zu verwechseln ist. Aber dieses Vermummungsverbot galt damals wie auch heute auch für Trägerinnen von Niqabs und natürlich auch für vermummte Hooligans und andere Personen, die in Anonymität Straftaten begehen.

Wenn wir die Realität bei Terroranschlägen in Europa anschauen, so werden diese typischerweise durch unverhüllte Personen verübt; Terroristen wollen ja vor der Verübung von Straftaten nicht unbedingt auffallen. Bei Überfällen auf Banken oder Tankstellenshops tragen die Täter zwar oft Sturmhauben. Ich gehe aber nicht davon aus, dass solche schwerkriminelle auf die Sturmhaube verzichten würden, wenn man ihnen sagen würde, das werde in der Schweiz mit einer Busse bestraft.

Ein zentraler Punkt für seine Ablehnung der Initiative ist für den Bundesrat, dass die kantonalen Kompetenzen unnötig eingeschränkt würden; das ist zentral. Heute entscheiden die Kantone selber, ob sie ein Vermummungs- und Verhüllungsverbot erlassen möchten oder nicht. Ein Verhüllungsverbot gilt in den Kantonen Tessin und St. Gallen. Andere Kantone haben eine solche Regelung hingegen abgelehnt, so die Parlamente von Zürich, Solothurn, Schwyz, Basel-Stadt, aber auch die Landsgemeinde von Glarus.

Würde die Initiative angenommen, so gälte das Verhüllungsverbot flächendeckend in allen Kantonen. Es wären dann auch keine Ausnahmen aus touristischen Gründen möglich. Ich möchte das noch einmal festhalten: Der Initiativtext ist abschliessend und lässt keine Ausnahmen für den Tourismus zu. Dennoch würde eine Annahme der Initiative keine schweizweit einheitliche Gesetzgebungsbestimmung zum Vermummungs- und Verhüllungsverbot nach sich ziehen.

Das ist wichtig zu wissen, wenn man argumentiert, dass in der ganzen Schweiz das gleiche Recht gelten soll. Die Initiative schafft keine entsprechende Bundeskompetenz, verpflich-

tet aber die Kantone, selber gesetzgeberisch tätig zu werden. Wie sie das Verbot regeln, bleibt in ihrer Kompetenz. Es gäbe also kein einheitliches Bundesgesetz, und, wie gesagt, eine Ausnahme für den Tourismus wäre nicht zulässig. Jeder Kanton müsste selbst gemäss den Vorgaben der Verfassung ein Vermummungs- und Verhüllungsverbot einführen, und diese Verbote wären dann, bis auf die Regelung der Ausnahmen, nicht einheitlich. Zudem schränkt die Initiative zahlreiche Grundrechte unverhältnismässig ein, beispielsweise die Gewissensfreiheit, die Meinungsäusserungsfreiheit, die Achtung des Privatlebens und in gewissen Fällen sogar die Wirtschaftsfreiheit.

Ich möchte hier noch einmal klar und unmissverständlich betonen, dass für den Bundesrat die Gesichtsverhüllung aus religiös-kulturellen Motiven im Gegensatz zu liberalen Werten steht. Sie ist Ausdruck eines erzkonservativen, ja radikalen Islams und drängt Frauen in eine bestimmte Rolle. Das passt nicht zur Schweiz, das passt nicht zu unserer Gesellschaft. Die Chancengleichheit der Geschlechter ist für uns zentral. Umgekehrt stehen aber auch Kleidervorschriften, die flächendeckend in der Bundesverfassung verankert werden, im Widerspruch zu unserer liberalen Gesellschaftsordnung, und nach Ansicht des Bundesrates wäre es falsch, antiliberale Vorstellungen mit Verboten zu bekämpfen. Ein Verhüllungsverbot wäre letztlich auch etwas ein Zeichen von Schwäche. Eine liberale und widerstandsfähige Gesellschaft braucht keine Kleidervorschriften in der Verfassung, um ihre Vorstellungen von Freiheit durchzusetzen. Wir müssen vielmehr selber den Mut haben, unsere Werte zu verteidigen. Wir sind oft selbst schuld, wenn wir alles relativieren und für alles und jedes Verständnis haben. Wir müssen an die Verbindlichkeit unserer Verfassung appellieren. Es ist so, dass sich alle Menschen, die in der Schweiz leben, an den Rahmen der Bundesverfassung halten müssen, unabhängig von Herkunft und Religion. Das einzufordern, ist auch unsere gemeinsame Aufgabe.

Ich bitte Sie in diesem Sinne, die Volksinitiative Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen.

Wobmann Walter (V, SO): Frau Bundesrätin, es geht hier um ein allgemeines Verhüllungsverbot. Das ist klar formuliert. Warum reden Sie nur von der religiösen Verhüllung und nicht vom anderen Teil, das heisst von der Verhüllung bei Demonstrationen, von Hooligans bei Fussballspielen usw.? Genau das Gleiche gilt ja für den indirekten Gegenvorschlag, der diesen Teil der Initiative komplett ausklammert. Ist das nicht unseriös?

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Geschätzter Herr Nationalrat, ich gebe Ihnen gerne eine Antwort. Ich habe auch gesagt, dass für den Bundesrat die Kompetenz der Kantone in diesem Bereich zentral ist. Das ist eine klare kantonale Kompetenz, sei es jetzt eine Verhüllung zu religiösen Zwecken, zum Zweck der Begehung einer Straftat, weil man nicht erkennbar sein will, wegen Hooliganismus usw. Es ist unerheblich, ob diese Verhüllung zu religiösen Zwecken erfolgt oder aus einem anderen Grund. Der indirekte Gegenvorschlag schliesst ja nur eine Lücke. Der Bundesrat hat keinen Anspruch, materiell einen indirekten Gegenvorschlag zu machen, weil er eben die verfassungsmässige Kompetenz der Kantone achtet, in diesem Bereich zu legislieren.

Er hat letztlich nur die bundesrechtlichen Lücken geschlossen. Dort, wo der Bundesrat also erkannt hat, dass man zur Durchsetzung des Verhüllungsverbots gesetzgeberisch noch etwas besser klarer machen kann, hat er es getan – beispielsweise im öffentlichen Verkehr oder auch im Umgang mit Bundesstellen. Aber er hat nicht den Anspruch gehabt, hier weiter zu gehen, weil die verfassungsmässige Kompetenz der Kantone klar ist. Der Bundesrat ist übrigens überhaupt nicht gegen ein Verhüllungsverbot; auch ich nicht. Ich habe ja im Kanton St. Gallen selber ein Vermummungsverbot eingeführt. Aber es ist eine kantonale Kompetenz. Den Kantonen soll es überlassen bleiben, ob sie diese Vermummung verbieten wollen oder nicht. Es ist nicht eine Frage, die man auf der Ebene der Bundesverfassung regeln muss. Das zu Ihrer Frage.

Glarner Andreas (V, AG): Frau Bundesrätin, nachdem Sie uns vorhin Orte aufgezählt haben, an denen wir uns angeblich freuen sollten, Burkaträgerinnen anzutreffen, frage ich Sie: Wann waren Sie das letzte Mal in Dietikon, in Schlieren, in Wettingen, in Baden, wo wir uns nicht so sehr freuen, auf Burkaträgerinnen zu treffen?

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Geschätzter Herr Nationalrat Glarner, diese Gegenden liegen auf meinem Nachhauseweg. Ich fahre jede Woche, wenn ich von Bern komme und in die Ostschweiz fahre, durch das Limmattal. Natürlich bin ich nicht auf der Strasse, aber immerhin im öffentlichen Verkehr.

Sie können mir die Frage schon stellen; ich muss aber nochmals wiederholen: Eine Burka habe ich in der Schweiz noch nie gesehen. Das ist eine blaue Bekleidung mit einem blauen Gitter vor dem Gesicht. Das habe ich in der Schweiz tatsächlich noch nicht gesehen. Ich habe Niqabs gesehen. Diese sieht man immer wieder mal in Interlaken und an der Bahnhofstrasse in Zürich. Ich habe aber, ehrlich gesagt, im Zug auf dieser Linie – manchmal nehme ich auch den Zug, der in Aarau usw. hält – noch nie solche Kleidungsstücke gesehen. Aber das ist auch nicht erheblich. Ich habe es ja vorhin gesagt: Man kann für das Verhüllungsverbot sein. Ich bin auch nicht der Meinung – und der Bundesrat ist ebenfalls nicht dieser Meinung –, dass es richtig ist, dass man sich das Gesicht verhüllt. Die Frage ist aber, ob man dies in der Bundesverfassung regeln will oder ob man das den Kantonen überlässt, welche in dieser Frage kompetent und zuständig sind und welche die Probleme dort regeln müssen, wo sie auftreten. Dort, wo diese Probleme häufiger auftreten, gibt es vielleicht eine Regelung, an anderen Orten keine.

Ich habe selber, das habe ich vorhin gesagt, ein Vermummungsverbot eingeführt. Ausschlaggebend waren – und das ist oft so – natürlich nicht religiöse Fragen, sondern es war die Frage der Hooligans. Mit einer solchen Regelung bleibt aber die Gesichtsverhüllung, gleich aus welchem Zweck, verboten.

Cottier Damien (RL, NE), pour la commission: Dans cette discussion, pratiquement tous les orateurs ont indiqué qu'ils souhaitent maintenir dans ce pays une société libérale et nous ne pouvons évidemment que nous en réjouir.

Il est important de rappeler les exceptions à cette interdiction, qui sont citées de manière exhaustive – et cela a été dit par Mme la conseillère fédérale Keller-Sutter tout à l'heure encore – dans l'article constitutionnel proposé par les initiants. Il y aurait donc des exceptions à cette interdiction uniquement pour des raisons de santé – dans la période actuelle, on voit évidemment bien à quoi l'on pense –, pour des raisons de sécurité, en fonction de coutumes locales ou pour des raisons climatiques, par exemple pour se protéger du froid. Donc peut-être que pour certaines activités touristiques, comme le ski ou les sports d'hiver, il serait tout de même permis de se couvrir le visage. Mais par contre pas pour l'ensemble des activités touristiques, puisque cette exception ne figure pas dans le texte et que, encore une fois, les exceptions sont citées de manière exhaustive. D'autres situations où une personne a le visage complètement couvert, par exemple pour des questions de publicité ou de marketing, ne seraient plus autorisées.

Je ne sais pas, Madame la présidente, s'il y avait des personnes habillées en mascottes lors des Jeux olympiques de la jeunesse – on voit habituellement ce type de personnages qui portent un tel costume à l'occasion de grandes manifestations. Mais à l'avenir, en cas d'acceptation de l'initiative, ce genre de chose serait totalement interdit. Le texte de l'initiative ne prévoit pas d'exception.

Plusieurs personnes ont évoqué la situation en France, pour parler non seulement de cet arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme, mais aussi de la situation dans le pays. La commission en a débattu, et il nous paraît important de signaler que la situation en Suisse en matière d'intégration des personnes est quand même relativement différente de celle qui prévaut en France, non seulement par rapport au nombre de personnes concernées, mais aussi pour ce qui concerne

la qualité de l'intégration. La Suisse n'est pas confrontée aux mêmes difficultés que son voisin et, donc, on ne peut pas simplement comparer les situations dans les deux pays.

D'ailleurs, les heurts actuels qui ont lieu en France ont été cités par quelques personnes. Cela semblerait montrer que l'interdiction qui vaut actuellement en France et qui est en place n'a pas résolu l'ensemble des problèmes et n'a pas forcément contribué à ce vivre-ensemble qui est demandé.

Le fait que la domination des hommes sur les femmes est un pilier de l'islam a été évoqué, par Mme Amaudruz je crois. Je pense que vous ne souhaitiez pas le dire de cette manière, parce que, en tout cas dans les fameux cinq piliers de l'islam, il n'est pas question de la domination des femmes par les hommes. Je crois au contraire – et là je m'exprime à titre personnel, et pas au nom de la commission, même si cela ressort de l'esprit des discussions de la commission – qu'il faut plutôt laisser cette religion, comme toutes les religions, le plus possible évoluer avec son temps, respirer avec la société, plutôt que de vouloir absolument la coincer dans des schémas patriarcaux qui relèvent moins de la religion que de la tradition. Il faut donc plutôt essayer de pousser cette religion, comme d'autres, à s'ouvrir. Là encore, je m'exprime à titre personnel: il serait beau de voir l'islam se libérer de tels signaux par lui-même plutôt que de vouloir l'imposer à travers la Constitution.

Le contre-projet a été évoqué; il a été relevé qu'il était très modeste, ce qui a été très critiqué. Vous le savez, la commission n'était pas enthousiaste envers ce contre-projet. On doit à la vérité de dire, et le Conseil fédéral l'a dit clairement, qu'il ne prétendait pas remplacer le projet de l'initiative. D'ailleurs, il ne s'agit pas d'un contre-projet direct, la commission en a discuté et y a renoncé. Il s'agit d'un contre-projet indirect, qui vise simplement à combler une lacune juridique très précise. Et il a été complété, dans le débat de ce conseil, en vue de favoriser l'égalité entre hommes et femmes ainsi que l'intégration des femmes et des adolescents dans la société. Cela va exactement dans le sens des arguments utilisés par les initiants.

M. Wobmann a beaucoup parlé de l'islam dans son intervention, en s'exprimant aussi au nom du comité d'initiative. Néanmoins, les arguments principaux du comité d'initiative, qui ont été repris dans les discussions de commission et tels qu'ils ressortaient des documents émis par le comité d'initiative, portaient principalement sur les deux éléments qui ont fait l'objet de nos discussions, aussi aujourd'hui, à savoir l'augmentation de la sécurité et l'égalité entre hommes et femmes.

Nous avons expliqué tout à l'heure, et nous n'y revenons pas, pourquoi la commission ne pense pas qu'en matière d'égalité entre hommes et femmes, l'initiative permet de faire des progrès; certains éléments ont été, eux, repris dans le contre-projet. De plus, en termes de sécurité, je le répète, la commission l'a dit, tout comme le Conseil fédéral, la législation existante permet parfaitement aux cantons d'agir dans ce domaine.

Ce point, à savoir la question du fédéralisme, a donné lieu à une longue discussion en commission. Une grande partie des compétences existent dans les cantons, ils n'ont qu'à les utiliser lorsqu'ils le veulent; certains l'ont fait, d'autres y ont renoncé. Plusieurs orateurs, comme M. Farinelli tout à l'heure, ont cité le fédéralisme. Nous devons avoir cet élément à l'esprit, ce d'autant plus que l'initiative ne prévoit pas une solution uniforme, puisque, je le répète, elle ne prévoit pas de nouvelles compétences fédérales. Par conséquent, les législations d'application et la manière de les appliquer dépendront des cantons. Il y aura donc 26 solutions légèrement différentes dans notre pays. Par conséquent, il n'y a pas d'uniformisation.

Pour toutes ces raisons, la commission vous propose de recommander au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative, et ceci par 14 voix contre 9 et 2 abstentions.

Büchel Roland Rino (V, SG): Cher collègue Cottier, vous avez dit que des mascottes de taille humaine seraient interdites, par exemple lors de Jeux olympiques ou de matchs de hockey sur glace. Vous ne pensez quand même pas que c'est

l'esprit de cette initiative de rendre impossible le fait de se promener déguisé de cette façon? Je suis sûr qu'on pourrait régler cela dans la loi. Est-ce que vous n'êtes pas du même avis?

Cottier Damien (RL, NE), pour la commission: Non, ce n'est probablement pas l'esprit de l'initiative, mais c'est le texte. Je le répète, les exceptions sont listées de manière exhaustive, mais ces questions-là n'y figurent pas. Ce sera donc la réalité. Le message du Conseil fédéral le dit clairement: par exemple, il ne sera plus possible, pour un événement de marketing, qu'une personne soit intégralement déguisée au moyen d'un costume. C'est ce qui est dans le texte de l'initiative. Malheureusement, les exceptions y sont listées de manière exhaustive. C'est pour cela qu'il est important que notre conseil l'ait à l'esprit au moment de voter sur cette initiative.

Glättli Balthasar (G, ZH), für die Kommission: Ich möchte nicht alles wiederholen, was der Berichterstatter französischer Sprache schon gesagt hat, sondern nur noch ganz kurz zwei, drei Anmerkungen machen. Es wurde in dieser Diskussion, zum Teil auch schon in den Stellungnahmen der Fraktionen, mehrfach betont, dass die Religionsfreiheit keine Freiheit zur Unterdrückung oder zum Kleiderzwang ist. Ich muss Ihnen einfach sagen: Erstens stimmt das, und zweitens war das nie unsere Argumentation, es war nie die Argumentation der Kommissionsmehrheit.

Die Kommissionsmehrheit hat im Gegenteil vielmehr argumentiert, dass eben die Schranken des Strafrechts in jedem Falle gelten. Das heisst, die Schranken des Strafrechts, welche die Nötigung unter Strafe stellt, gelten eben auch genau dann, wenn mit einer religiösen Begründung oder mit einem religiösen Vorwand eine Person gezwungen wird, etwas zu tun, zum Beispiel eben eine Burka oder einen Niqab anzuziehen. In dem Sinne ist es eben ein untaugliches Argument. Es ist ein Argument, das eigentlich genau dorthin führt, wo wir in einer modernen Gesellschaft sein sollten: dahin, dass wir etwas nicht aufgrund der Motivation beurteilen, sondern aufgrund der Wirkung.

Eine Bemerkung, die ich mir erlaube, weil das Thema auch in der Kommission kurz angesprochen wurde: Was mich etwas erstaunt hat, ist, dass nun plötzlich Kräfte, die früher immer die fremden Richter verurteilt haben, ein Urteil der EMRK quasi als Begründung dafür nehmen, dass man ein Burka-Verbot rechtskräftig und kompatibel mit der Menschenrechtskonvention verhängen könne. Das ist so. Das ist aber auch unbestritten. Dieser Rat hat die Verfassung des Kantons Tessin gewährleistet; auch ich habe die Verfassung des Kantons Tessin gewährleistet.

Aber das Urteil der EMRK in diesem Fall, als Frankreich zu bewerten war, zeigt eben auch etwas, was genau auch unsere Situation und die Debatte, die wir heute hatten, betrifft. Das Urteil besagt nämlich, es sei genau abzuwägen, was erstens die Problemlage ist und was zweitens die kulturelle Spezifität eines Landes ist. Das heisst, das Urteil fällt nicht zwingend gleich aus, ob es jetzt Frankreich betrifft oder zum Beispiel Deutschland oder Ungarn. Genau diese Subtilität ermöglichen wir, wenn wir die Initiative nicht annehmen, sondern den Kantonen die Kompetenz – die sie heute schon haben – belassen, entsprechend zu legislieren; sei es in Bezug auf den sicherheitspolitischen, sei es in Bezug auf den religionspolitischen Aspekt.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen mit 14 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen. Ich lade Sie ein, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

1. Bundesbeschluss zur Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot"

1. Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire "Oui à l'interdiction de se dissimuler le visage"

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Steinemann, Addor, Binder, Bircher, Buffat, Glarner, Marchesi, Romano, Rutz Gregor)

... die Initiative anzunehmen.

Art. 2

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Steinemann, Addor, Binder, Bircher, Buffat, Glarner, Marchesi, Romano, Rutz Gregor)

... d'accepter l'initiative.

La présidente (Moret Isabelle, présidente): Avant de passer au vote, je souhaite un joyeux anniversaire à notre collègue, M. Stefan Müller-Altermatt. (*Applaudissements*)

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 19.023/20676)

Für den Antrag der Mehrheit ... 114 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 76 Stimmen

(3 Enthaltungen)

La présidente (Moret Isabelle, présidente): L'entrée en matière est acquise de plein droit. Selon l'article 74 alinéa 3 de la loi sur le Parlement, il n'y a donc pas de vote sur l'ensemble. L'objet est prêt pour le vote final.

La commission a en outre pris acte de la pétition 15.2044 du Bündnis für sinnvolle Gesetzgebung, c/o R. Merki, "Initiative populaire 'pour une interdiction de se couvrir le visage'. Examen de la nullité pour cause de non-respect du principe de l'unité de la matière", et l'a examinée selon l'article 126 alinéa 2 de la loi sur le Parlement.

Schluss der Sitzung um 18.10 Uhr

La séance est levée à 18 h 10